

Information über die Einfuhr von lebenden Vögeln nicht im Reiseverkehr in die Europäische Union

Tiere für genehmigte Artenschutzprogramme, Zoos, Zirkusse, Vergnügungsparks, Tierversuche sowie Brieftauben aus einem benachbarten Drittstaat zum Hochlassen sind nicht EU-einheitlich geregelt. Für solche Einfuhren ist, wenn sie für Österreich bestimmt sind, eine veterinärbehördliche Bewilligung erforderlich.

Vögel aus Andorra, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, der Schweiz und dem Staat Vatikanstadt dürfen unter den Bedingungen für den inner-Unions-Handel in die Europäische Union verbracht werden.

Die Einfuhr von Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Tauben, Fasane, Rebhühner und Laufvögel) ist durch die Richtlinie 2009/158/EG sowie die Verordnung (EG) Nr. 798/2008, und die Einfuhr von Heimtieren im Reiseverkehr durch die VO (EU) Nr. 576/2013 und die VO (EU) Nr. 577/2013 geregelt.

Für die Einfuhr von Vögeln, die nicht unter die oben genannten Regelungen fallen, gelten die Bestimmungen der Richtlinie 92/65/EWG und der Verordnung (EU) Nr. 139/2013.

Einfuhrbedingungen

Folgende Punkte für die Einfuhr von Vögeln müssen gemäß VO (EU) Nr. 139/2013 erfüllt werden:

- Die Vögel dürfen nur aus von der EU zugelassenen Drittstaaten eingeführt werden, und die Vögel müssen in Gefangenschaft gezüchtet worden sein.
- Die Vogelzuchtbetriebe müssen vom Drittstaat zugelassen worden sein. Die Information über die Liste der Zuchtbetriebe finden Sie auf der Homepage der EU unter:
https://ec.europa.eu/food/sites/food/files/safety/docs/ia_trade_poultry_establishment_captive_bred_birds.pdf
- Die Vögel müssen 7 bis 14 Tage vor dem Versand auf AI (Aviäre Influenza) und NCD (Newcastle-Krankheit) mit negativem Ergebnis untersucht worden sein.
- Die Vögel dürfen nicht gegen AI (Aviäre Influenza) geimpft worden sein.
- Die Vögel wurden individuell durch einen nahtlos verschlossenen Beinring oder einen Mikrochip eindeutig gekennzeichnet, und diese Kennzeichnung wurde in die Bescheinigung eingetragen.
- Die Vögel werden in neuen Behältern transportiert, die außen mit einer Identifikationsnummer versehen sind, die in der Bescheinigung eingetragen ist.
- Es wird bei der grenztierärztlichen Kontrolle eine Veterinärbescheinigung vorgelegt, die dem Muster im Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 139/2013 entspricht.
- Der Einführer oder der Verfügungsberechtigte muss dem Grenztierarzt eine schriftliche Bestätigung der für die Quarantäneeinrichtung verantwortlichen Person vorlegen, dass die Vögel zur Quarantäne aufgenommen werden. Diese Bestätigung muss die

Zulassungsnummer sowie den Namen und die Anschrift der Quarantäneeinrichtung enthalten.

Kontrolle

Lebende Vögel sind grenztierärztlich kontrollpflichtig.

Die grenztierärztliche Einfuhrkontrolle in die EU erfolgt an der erstberührten für diese Tierart zugelassenen Grenzkontrollstelle (z.B. Wien Schwechat, Hamburg, Amsterdam, etc.).

Die veterinärbehördlichen Bescheinigungen müssen in einer Amtssprache jenes Mitgliedstaates, in welchem die veterinärbehördliche Grenzkontrolle stattfindet, und in der Amtssprache des Bestimmungsmitgliedstaates ausgestellt sein.

Der geplante Grenzübertritt der Sendung muss dem Grenztierarzt der betreffenden Grenzkontrollstelle einen Werktag vorher (an der österreichischen Grenze zumindest 18 Stunden) mit dem GGED-A (Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument) angekündigt werden.

Durch den Grenztierarzt wird auch die Einhaltung der Bedingungen über den Schutz von Tieren beim Transport kontrolliert. Festgelegt sind diese Bedingungen in der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen.

Quarantäne

Die Vögel müssen nach der grenztierärztlichen Abfertigung unverzüglich innerhalb von maximal 9 Stunden in die zugelassene Quarantäneeinrichtung oder Quarantänestation gebracht werden, in die sie abgefertigt wurden.

Vom Eintreffen der Tiere am Bestimmungsort (zugelassene Quarantäneeinrichtung oder Quarantänestation) ist der zuständige Amtstierarzt innerhalb eines Arbeitstages schriftlich zu verständigen.

Die Vögel müssen mindestens 30 Tage unter Quarantäne gestellt werden.

Mindestens zu Beginn und vor Beendigung der Quarantäne kontrolliert der Amtstierarzt die Quarantänebedingungen zusätzlich zur laufenden Überwachung. Während der Quarantäne sind die vorgeschriebenen Untersuchungen einschließlich Probenahmen und Testverfahren durchzuführen.

Wenn auch nur bei einem Vogel der Verdacht auf AI und NCD bestätigt wird oder die Seuche ausbricht, sind alle Vögel zu keulen und seuchensicher zu beseitigen.

Ausnahme von der Kontrolle

Derzeit gibt es keine Ausnahmen von der grenztierärztlichen Kontrolle, da die verschärften Bedingungen für die Einfuhr von Ziervögeln im Reiseverkehr gemäß Entscheidung 2007/25/EG mindestens noch bis 31. Dezember 2020 gelten.

Nähere Informationen finden Sie in den Reiseinformationen unter:

<https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Reiseinformationen/Reisen-nach-Österreich.html>

unter dem Punkt

- ✓ Einfuhr und Wiedereinfuhr von Ziervögeln im Reiseverkehr bis 31. Dezember 2020
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Radetzkystraße 2, 1031 Wien | <http://www.sozialministerium.at> | DVR: 2109254 | UID: ATU57161788

Bitte beachten Sie, dass auch Einfuhrbeschränkungen und Einfuhrverbote aufgrund anderer EU-rechtlicher und nationaler Bestimmungen wie z.B. finanzrechtlicher Bestimmungen (z.B. Zoll) oder aufgrund des Artenschutzes (CITES) bestehen können.

Informationen zum Zollrecht erhalten Sie beim Bundesministerium für Finanzen auf der Homepage: <https://www.bmf.gv.at/> unter Zoll.

Informationen über artenschutzrechtliche Bestimmungen finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT) unter:

https://www.bmlrt.gv.at/umwelt/natur-artenschutz/internat_natur_artenschutz0/cites.html

Gesetzliche Grundlagen (in der jeweils letztgültigen Fassung anzuwenden)

[VO \(EU\) Nr. 139/2013](#) (Bescheinigungsmuster);

[VO \(EG\) Nr. 1/2005](#) (Bestimmungen zum Tierschutz beim Transport)

Wichtige Internetadressen:

Liste der österreichischen Grenzkontrollstellen

GGED (Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument)

<https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Tiergesundheit/Veterinärwesen-und-Handel/Grenztierärztlicher-Dienst.html>

Informationen (derzeit nur in englischer Sprache) über die Einfuhr von Vögeln und Geflügel finden sie auch auf der Homepage der EU Kommission unter:

http://ec.europa.eu/food/safety/international_affairs/trade/poultry_en

Weitere Auskunft:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz,

Telefon (Mo bis Fr, 9:00 bis 16:00 Uhr): +43 (0)1 71100 644833 oder +43 (0)1 7007 33484

E-Mail: anton.bartl@sozialministerium.at oder gta.wien@sozialministerium.at